

## Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Zum Start ins neue Arbeitsjahr haben wir Beiträge zu den folgenden Themen für euch zusammengestellt:

### Förderbeiträge 2020

### Urlaubsanspruch und Verjährung

### Beratung bei der Arbeitnehmerveranlagung durch die Arbeiterkammer

#### Förderbeiträge NEU



Wir freuen uns, dass auch heuer wieder alle Kolleginnen und Kollegen einen Förderbeitrag von max. 170,-- Euro für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, für Fitness, Kultur und/oder Bildung erhalten können.

Vielen Dank an dieser Stelle auch an die Geschäftsleitung für ihre Unterstützung.

Die **Voraussetzungen** dafür haben wir ein wenig geändert:

- **Neu ab 2020** ist, dass ihr auch 1 Rechnung für 1 der genannten Bereiche bringen könnt (z. B. 170,-- Euro für Fitness), aber auch wie bisher Rechnungen aus allen Bereichen. Die Summe aller Belege wird ausbezahlt, max. jedoch 170,-- Euro.
- Die Auszahlung erfolgt **einmalig**. Sofern ihr mehrere Belege habt, sammelt diese und reicht sie gemeinsam ein.
- Bitte bringt Originalbelege. Wir müssen diese aufbewahren und ihr könnt sie bei Bedarf jederzeit wieder haben.
- Die Förderbeiträge für das Kalenderjahr 2020 können ab sofort beantragt werden, der **letzte Auszahlungstag ist ausnahmslos der 30. November 2020**.
- Anspruch auf den Förderbeitrag besteht ab einer Firmenzugehörigkeit von 6 Monaten.

Alle Infos findet ihr auch auf unserer Homepage unter **Förderbeiträge** in der Kategorie **Mitarbeiter/Service**.

#### Urlaubsanspruch und Verjährung

Zu diesem Thema gibt es häufig Fragen. Daher haben wir hier einige wichtige Punkte aus dem Urlaubsgesetz zusammengefasst:

##### Ab wann entsteht Urlaubsanspruch?

In den ersten 6 Monaten eines neuen Arbeitsverhältnisses aliquot zur Betriebszugehörigkeit, nach 6 Monaten bereits in voller Höhe. Ab dem 2. Arbeitsjahr (= Urlaubsjahr) entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres.

##### Wie hoch ist das Urlaubsausmaß?

- weniger als 25 Dienstjahre: 5 Wochen (entspricht 25 Arbeitstagen bei Vollzeit)
- ab dem vollendeten 25. Dienstjahr: 6 Wochen (entspricht 30 Arbeitstagen bei Vollzeit)

(Sonderregelungen sind hier nicht berücksichtigt)

##### Welche Zeiten werden für den Urlaubsanspruch angerechnet?

- Vordienstzeiten aus fremden Arbeitsverhältnissen im Ausmaß von max. 5 Jahren.
- Schulzeiten, wenn sie über die allgemeine Schulpflicht hinausgehen, werden teilweise angerechnet. Die Summe aus Vordienstzeiten und Schuljahren kann max. 7 Jahre ausmachen.
- Hochschulzeiten, wenn das Studium mit Erfolg abgeschlossen wurde, im Höchstausmaß von 5 Jahren.

Insgesamt ist also eine maximale Vordienstzeitenanrechnung von 12 Jahren möglich.

##### Wann verjährt Urlaubsanspruch?

Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

**Das heißt:** 3 volle Ansprüche sind unbedenklich (= der Anspruch aus den letzten 2 Jahren + der Anspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr). Könnt ihr aufgrund eines langen Krankenstandes Urlaub nicht fristgerecht verbrauchen, ist die Verjährungsfrist unter gewissen Voraussetzungen gehemmt und kann nicht ablaufen.

Die Urlaubsübersicht, die wir einmal jährlich für das vorangegangene Jahr erhalten, dient zur Kontrolle und hilft rechtzeitig zu erkennen, ob die Verjährung eines Anspruchs anstehen könnte.





## Die Arbeiterkammer berät zum Thema Arbeitnehmerveranlagung

Der Jahresbeginn ist eine gute Gelegenheit, um auf die Arbeitnehmerveranlagung einzugehen. Bis Ende Februar müssen Unternehmen die Jahreslohnzettel an das Finanzamt weiterleiten. Danach haben ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, ihren Lohnsteuerausgleich zu beantragen.

Steuerliche Angelegenheiten sind nicht immer leicht zu durchschauen. Das sollte aber keinesfalls ein Grund sein, auf einen Lohnsteuerausgleich zu verzichten. Die Arbeiterkammern bieten neben einer telefonischen Auskunft auch umfassende Beratung in persönlichen Terminen. In einigen Bundesländern veranstaltet die AK eigens dafür vorgesehene "Steuerspartage".

Ganz viele Informationen und nützliche Tipps könnt ihr auch auf der Homepage der Arbeiterkammer nachlesen.

---

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerInnenveranlagung/index.html>

Liebe Grüße

Euer Betriebsrats-Team